

BDS – INFO



Bund Deutscher Sozialrichter

Geschäftsführender Vorstand:

Richter am SG (sV) Dr. Steffen Roller, Konstanz
(Vorsitzender)

Richter am LSG Thomas Ottersbach, Essen

Vorsitzende Richterin am LSG Elisabeth Straßfeld, Essen

Essen, im April 2015

Liebe Mitglieder der Fachvereinigungen des BDS,

der Vorstand des BDS hat sich vorgenommen, die Mitglieder der Fachgruppen regelmäßig über Themen auf der Bundesebene zu informieren.

Bundesausschusssitzung des DRB in Saarbrücken



(Bundesausschusssitzung in Saarbrücken unter der Leitung des Bundesvorsitzenden Christoph Frank)

Am 16./17. April 2015 tagte der Bundesvorstand des DRB in Saarbrücken. Viele der Themen standen im Zusammenhang mit der notwendigen strategischen Neuausrichtung des Verbandes in den nächsten Jahren. Im nächsten Jahr werden der Bundesvorsitzende und das Präsidium neu gewählt.

Es ist zu erwarten, dass die Widerstände, die der Richterschaft und dem DRB entgegengesetzt werden, noch zunehmen. Das zeigt nicht nur der Kampf für eine amtsangemessene Besoldung in der Politik oder vor den Gerichten. In Mecklenburg-Vorpommern hat der dortige Landesverband ein Volksbegehren gegen das Gesetz zur Gerichtsstrukturreform, das zu einem Verlust zahlreicher Gerichtsstandorte führen soll, eingebracht. Dem wird wohl auch ein Volksentscheid folgen. In vielen Ländern werden die Richtergesetze novelliert und damit die richterliche Mitbestimmung auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte führen zu gewaltigen Umwälzungen in der täglichen Arbeit - verbunden mit nicht absehbaren Gefährdungen der richterlichen Unabhängigkeit.

Wer die Verbandsarbeit über die Jahre hinweg beobachtet hat, wird eine stetige Professionalisierung der Verbandsarbeit des DRB feststellen können. Diese Entwicklung wird sich noch fortsetzen.

Fachvereinigung in Hamburg

Der Organisationsgrad von Sozialrichterinnen und Sozialrichtern in den jeweiligen Landesverbänden des DRB ist höchst unterschiedlich. So besteht etwa nicht in allen Ländern eine Fachvereinigung oder wie in Nordrhein-Westfalen sogar ein eigener Verein, in dem sich Sozialrichterinnen und Sozialrichter zusammengeschlossen haben. Darauf ist bereits im BDS-Info 1/2014 hingewiesen worden, verbunden mit dem Aufruf an betroffene Sozialrichterinnen und Sozialrichter, eine engere Verbindung untereinander zu suchen und über die Bildung einer Fachvereinigung nachzudenken.

Gespräche, die Thomas Ottersbach und ich vor diesem Hintergrund letztes Jahr in Hamburg geführt haben, sind mittlerweile erfreulicherweise zu einem erfolgreichen Abschluss gelangt. Zwar sind dort nicht viele Sozialrichterinnen und Sozialrichter Mitglied im Hamburgischen Richterverein. Trotzdem haben wir nach einigen Jahren, in denen der Kontakt abgebrochen war, wieder eine Fachvereinigung. Frau VPräsLSG Ariane Abayan hat sich bereit erklärt, als Ansprechpartnerin zur Verfügung zu stehen. Sie ist Mitglied im Vorstand des Hamburgischen Richtervereins und auch in der Kommission „Justizstrukturen“ des DRB aktiv. Die organisatorische Zusammenführung der Sozialrichterinnen und Sozialrichter in Hamburg wird auch vom dortigen Landesvorsitzenden unterstützt.

Auch wenn die kleine Zahl an Mitgliedern erkennbare Aktivitäten der neuen Fachvereinigung nur in einem überschaubaren Rahmen zulassen werden, freuen wir uns, dass der BDS in Hamburg wieder offiziell vertreten ist. Ich wünsche unseren Kolleginnen und Kollegen alles Gute für die weitere Arbeit im Verband und biete selbstverständlich alle dem Vorstand mögliche Unterstützung an.

DRB fordert zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses im Öffentlichen Dienst

Richterinnen und Richter werden nach der Ansicht des DRB nicht amtsangemessen besoldet. Mit Spannung wird das für den 5. Mai 2015 angekündigte Urteil des BVerfG erwartet. Das Ergebnis ist nach Mitteilung des Bundesvorsitzenden vollständig offen.

Ein weiterer Aspekt ist die Übernahme der Tarifabschlüsse 2015 im Öffentlichen Dienst für die R-Besoldung. In einigen Bundesländern können sich die Kolleginnen und Kollegen über die Ankündigung der uneingeschränkten Übernahme des Tarifergebnisses auch für die Richterschaft freuen. Leider ist dies in den meisten Ländern allerdings nicht der Fall. Der Bundesvorstand des DRB hat auf seiner Sitzung in Saarbrücken eine Resolution für die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme in allen Ländern verabschiedet und wird sich auf allen politischen Ebenen dafür einsetzen.



(Christoph Frank mit der Justizstaatssekretärin des Saarlandes Dr. Morsch auf der Bundesvorstandssitzung)

Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten

Von der Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten war in der rechtspolitischen Diskussion schon lange nichts mehr zu hören. Darüber muss man nicht sonderlich traurig sein. Der BDS bleibt trotzdem wachsam. Die ablehnende Beschlusslage des DRB muss auch nach dem für 2016 absehbaren Wechsel im Bundesvorsitz glaubwürdig gegenüber der Politik vertreten werden. Daran habe ich in der Sitzung des Bundesvorstandes in Saarbrücken erinnert und entsprechende Zusagen erhalten.

Auf meine Rezension einer kürzlich erschienenen Dissertation zur Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit habe ich bereits im letzten BDS-Info hingewiesen. Sie ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden (Roller, Die Notwendigkeit der Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten – nun wissenschaftlich begründet?, WzS 2015, 91-92).

Ein Schritt zu einer „Zusammenlegung auf kaltem Weg“ ist zwischenzeitlich in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen worden. Dort versieht der Präsident des Oberverwaltungsgerichts - wohl dauerhaft - zugleich das Amt des Präsidenten des Finanzgerichts. Kritik hieran haben neben dem Präsidenten des BFH auch der BDFR - der Fachverband der Finanzrichterinnen und Finanzrichter im DRB - geäußert. Zusammen mit dem Kollegen Dr. Stadler habe ich versucht, diese merkwürdige Konstruktion einer beamten-, richter- und verfassungsrechtlichen Kritik zu unterziehen (Roller/Stadler, Das Präsidentenamt an mehreren Gerichten, NVwZ 2015, 401-405).

PEBB§Y Fach



In der Sozialgerichtsbarkeit steht eine Neuerhebung nach PEBB§Y an (an der aber nicht alle Länder teilnehmen). Für den BDS zeigen sich wieder die Vorteile der Vernetzung innerhalb des DRB, denn wir können auf die Erfahrungen der gerade im Abschluss befindlichen Erhebung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zurückgreifen. Dort liegt das Endgutachten seit Mitte April 2015 vor. Im nächsten Schritt wird sich die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (Bundespensenkommission) mit den neuen bundesweiten Basiszahlen befassen und dabei auch noch die landesspezifischen Besonderheiten in Ansatz bringen. Die Mängelliste zum Endgutachten ist lang. Gezeigt hat sich etwa, dass die Zahlen für die Serviceeinheiten nach dem Gutachten nicht verwertbar sind.

Die neue Arbeitsgruppe „PEBB§Y Fach“ des DRB wird die Erhebung in der Sozialgerichtsbarkeit eng begleiten. Sie wird ihre Arbeit aufnehmen, wenn im Juli 2015 die Erhebungsgerichte verbindlich benannt worden sind. Für den BDS wurde VorsRiLSG Dr. Harald Hesral, München, in die Arbeitsgruppe entsandt. Vorgesehen sind Ansprechpartner in allen Erhebungsländern, die die Arbeitsgruppe unterstützen sollen.

UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, CRPD) ist am 26. März 2009 in Deutschland ratifiziert worden. Obwohl im Rang eines Bundesgesetzes und zumindest als Auslegungshilfe heranzuziehen, findet die Konvention nur langsam Eingang in die Rechtsprechung der Sozialgerichte. Dass man an dem Thema aber nicht vorbeigehen kann, zeigt nicht nur die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 2. September 2014, B 1 KR 12/13 R, SuP 2014, 776; BSG, Urteil vom 15. Oktober 2014, B 12 KR 17/12 R, SozR 4-2500 § 5 Nr. 24; BSG, Urteil vom 23. Juli 2014, B 8 SO 14/13 R, SozR 4-3500 § 28 Nr. 9). Im März fand zur UN-BRK ein hochkarätig besetztes Fachgespräch des Deutschen Instituts für Menschenrechte im BMAS in Berlin statt, in dem auch der BDS vertreten war. Der zweite Staatenbericht zur UN-BRK steht an. Aus Sicht des BDS sind vor allem die Ausstrahlungswirkungen auf das gerichtliche Verfahrensrecht zu beachten. Art. 13 Abs. 1 UN-BRK (Zugang zur Justiz) verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten. Benannt werden ausdrücklich verfahrens- und das Alter berücksichtigende Vorkehrungen, um die wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme in allen vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren zu erleichtern. Entsprechende Regelungen finden sich bereits für hör- oder sprachbehinderte Menschen in § 186 GVG und für blinde oder sehbehinderte Menschen in § 191a GVG. Kritiker sehen dies als noch nicht ausreichend an und wollen zudem die Möglichkeiten des Verbandsklagerechts nach § 13 BGG erweitern. Der Verband wird das weiter im Blick behalten und mit den maßgeblichen Akteuren im Gespräch bleiben.

An einem führt nichts vorbei: Ein starker Berufsverband ist für alle Richterinnen und Richter unabdingbar. Sie unterstützen den DRB mit Ihrer Mitgliedschaft. Werben Sie unter den Kolleginnen und Kollegen, die sich noch nicht zu diesem Schritt entschlossen haben, für einen Beitritt. Die Verbände des DRB haben einen starken, in den letzten Jahren noch verbesserten Rückhalt in der Richterschaft. Wir finden rechtspolitisch nur dann Gehör, wenn wir unseren Organisationsgrad halten und noch verbessern.

Ihr

